

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herr Landesstatthalter Herbert Huwiler
Bahnhofstrasse 15
6431 Schwyz

E-Mail: fd@sz.ch

Schwyz, 3. Juli 2026

Vernehmlassung – Teilrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank Stellung beziehen zu können.

Die vorliegende Teilrevision bietet Gelegenheit, verschiedene als erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umzusetzen in den Bereichen:

- Zusammensetzung des Bankrates
- fachliche Qualifikationen der Bankrätinnen und Bankräte
- Entpolitisierung des Bankrates
- Limitierung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank

Die konsequente Umsetzung dieser Vorstösse entspricht einer zeitgemässen Governance, die von einer zunehmenden Anzahl Kantone in ähnlicher Weise geregelt wird.

Die Mitte Schwyz begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, wünscht aber eine klarere Umsetzung und verwirft einige Elemente der vorliegenden Vernehmlassung.

Im Detail bringen wir folgende Änderungsvorschläge ein:

§ 11

Absatz 2 soll insoweit angepasst werden, als auf eine gesetzliche Amtszeitbeschränkung und eine fixe Altersgrenze verzichtet wird. Die fachlichen Anforderungen, die stark von der FINMA geprägt werden, sollen im Zentrum stehen. Eine starre Altersgrenze von 70 Jahren liegt zu tief, da viele qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten gegen das Ende der Berufskarriere einen Eintritt in den Bankrat in Erwägung ziehen.

Sollte dennoch eine Amtszeitbeschränkung im Gesetz verankert werden, ist eine ergänzende Klausel aufzunehmen, so dass bei der Wahl eines bisherigen Bankrats zum Bankpräsidenten die Amtszeit ab dem Zeitpunkt der Wahl zum Präsidenten neu zu laufen beginnt. Die bisherige Amtszeit als ordentliches Mitglied des Bankrats wird dabei nicht angerechnet.

Falls eine Altersgrenze eingeführt wird, soll diese nicht mit einer fixen Alterszahl geregelt werden. Stattdessen ist sie dynamisch an das AHV-Referenzalter zu knüpfen, beispielsweise nach dem Grundsatz: AHV-Referenzalter plus fünf Jahre. Dadurch bleibt das Gesetz flexibel, falls das Referenzalter künftig angepasst wird.

§ 11a (neu) b) Wählbarkeit

Absatz 5 soll restriktiver formuliert werden. Ziel ist eine wirksame Entpolitisierung des Bankrates. Dies schliesst eine wie auch immer geartete Unterstützung einer politischen Partei über den ordentlichen Mitgliederbetrag hinaus während der Amtszeit im Bankrat aus.

Eine mögliche Formulierung von Absatz 5 kann wie folgt lauten:

«Die Mitglieder dürfen während der Amtszeit politischen Parteien oder verbundenen Organisationen zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag keinerlei Abgaben oder Spenden entrichten».

Damit entfällt zwingend die heute übliche Mandatsabgabe an die Parteien, die einen wesentlichen Anteil des Budgets der Kantonalparteien ausmacht. Der Kantonsrat muss die Entschädigung an die Fraktionen in eigener Regie so anpassen, dass diese Ausfälle aus dem ordentlichen Kantonshaushalt kompensiert werden, zeitlich abgestimmt auf das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank. Falls diese Kompensation nicht mindestens gleichzeitig beschlossen wird, wird die Mitte das Verbot von Mandatsbeiträgen in Absatz 5 nicht unterstützen bzw. die Teilrevision des Gesetzes ablehnen.

§ 16a (neu) b) Entschädigung

Der vorgeschlagene Absatz 1 ist nicht zielführend, weil er bei einer Änderung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht praktikabel ist.

Wir schlagen folgende Formulierung vor, die den notwendigen Spielraum für unterschiedliche Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung lässt:

«Die durchschnittliche jährliche Brutto-Gesamtentschädigung eines Mitglieds der Geschäftsleitung darf höchstens das 2,5-Fache der jährlichen Brutto-Entschädigung eines Mitglieds des Regierungsrats betragen.»

Absatz 2 ist zu ergänzen bzw. zu präzisieren mit dem Satz «Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrer Brutto-Gesamtentschädigung die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden (prozentual und Anteil Arbeitgeberbeitrag).»

Absatz 3 kann entfallen, weil die Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise durch die Kopplung an die Regierungsratsentschädigung in Absatz 1 bereits abgedeckt ist.

§ 21 Bst. g und h (neu)

§ 21 Bst. g und h sind zu streichen. Die entsprechenden Kompetenzen werden bereits in § 22 Abs. 2 Bst. e und f der kantonsrätlichen Aufsichtskommission zugewiesen. Eine zusätzliche Genehmigung durch den Kantonsrat schafft eine unnötige Doppelspurigkeit und sorgt für unersprießliche Diskussionen im Kantonsrat.

§ 25a (neu) Übergangsbestimmungen

Wird die Amtszeitbeschränkung in § 11 Abs. 2 gestrichen, sind auch die Übergangsbestimmungen gemäss § 25a Bst. a und b zu streichen, da sie direkt auf § 11 Abs. 2 Bezug nehmen. Bleibt eine Amtszeitbeschränkung bestehen, sind die Übergangsbestimmungen entsprechend auf die neue Regelung abzustimmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Aufnahme unserer Überlegungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef